

Presseinfo Januar 2026 – 2

## **Datenübermittlungspflicht für Behindertenpauschbetrag in der Steuererklärung Steuerpflichtiger muss Antrag stellen**

---

Ab dem 01.01.2026 wird der Behinderten-Pauschbetrag in der Einkommensteuererklärung oder bei Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte nur noch gewährt, wenn die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle die Daten zur Behinderung elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. „Damit entfällt die bislang notwendige Vorlage der Bescheinigung bzw. des Schwerbehindertenausweises mit der Steuererklärung oder Beantragung eines Freibetrags. Für die Datenübermittlung ist nun ein Antrag des Steuerpflichtigen – mit Angabe der Steuer-ID – erforderlich“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Formelle Anforderungen sind für den Antrag nicht vorgeschrieben, sodass derzeit ein einfaches Schreiben ausreicht. „Früher oder später wird für den Antrag auf Datenübermittlung sicher ein entsprechendes Feld bei Beantragung auf Feststellung eines Grades der Behinderung oder Merkzeichens eingefügt werden“, ist sich Bauer sicher.

Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs der elektronischen Datenübermittlung liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags, als auch für behinderungsbedingt tatsächlich entstandene Aufwendungen und die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale nicht mehr vor. Die Datenübermittlung umfasst neben dem Grad der Behinderung und relevanter Merkzeichen sämtliche für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens notwendige Angaben.

Vor dem 01.01.2026 bereits ausgestellte Ausweise oder noch gültige Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden auch weiterhin steuerlich berücksichtigt. „Dies gilt allerdings nicht, wenn sich der Grad der Behinderung oder Merkzeichen nach dem 31.12.2025 und vor Ablauf der Gültigkeit ändern“, erklärt Bauer. Dann ist wiederum der Antrag auf Datenübermittlung bei Beantragung der Feststellung eines Grades der Behinderung erforderlich, um eine steuerliche Berücksichtigung zu erreichen. Die Höhe des Grades der Behinderung entscheidet über die Höhe des Pauschbetrages. Dieser liegt zwischen 384 und 7.400 € jährlich und kann somit erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 4 oder 5 benötigen hingegen keinen Schwerbehindertenausweis, um den Behinderten-

pauschbetrag steuerlich geltend machen zu können. Sie bekommen stets den höchsten Behindertenpauschbetrag, wenn sie den Pflegegrad in der Einkommensteuererklärung angeben. Ein Antrag auf Datenübermittlung ist in diesem Fall nicht erforderlich, weil die Pflegegrade nicht elektronisch übermittelt werden.